

487595

Feuerweh-Zeitung

Folge 4

Timisoara, 15. April 1936

2. Jahrgang



//

Sachblatt für Feuerwehrtwesen

//

Feuerwehr-Zeitung

Fachblatt für Feuerwehrwesen

Schriftleitung und Verwaltung: Biled,
Kirchengasse Nr. 202.
Erscheint am 15. jedes Monats.

Verantwortlicher Schriftleiter
PETER DIVO

Bezugsgebühren für Feuerwehrvereine
und Wehrmänner: jährlich 200.— Lei,
für Unternehmungen jährlich 500.— Lei.

Rufe nach Gerechtigkeit!

Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Feuerwehren ist nun erschienen und damit die Verzweiflung bei den freiwilligen Feuerwehren groß. Bange Sorge quält alle, was wohl die Zukunft bringen, was die Durchführungsverordnung enthalten mag? Oder wann wird diese überhaupt erscheinen? All das sind Fragen, die niemand zu beantworten vermag. Tatsache ist, daß durch das Gesetz ein Zustand der Ungewißheit geschaffen wurde und solche Zustände bringen schwere Folgen mit sich, besonders auf dem Gebiete der Feuer Sicherheit; denn durch die ungewisse Lage wurde unseren Deuten die Ambition wie abgeschnitten, kein Mensch kann mehr nach einer derartigen Behandlung die nötige Freude aufbringen, sich in den Dienst dieser edlen Sache zu stellen, wenn er weiß, daß er früher oder später vor die Türe gesetzt wird und die Mitteilung erhält, daß man seiner nicht mehr bedarf.

Der Feuerschutz muß aber trotzdem bis zur Uebernahme durch die gesetzliche Wehr gewährleistet werden, wie schwer dies sein wird für die Führerschaft, mit diesen ambitionstlosen Feuerwehrleuten, wird die Praxis zeigen.

Mit welcher Wucht diese Umstände auf das freiwillige Feuerwehrwesen wirkten, zeigt auch ein Bericht des „Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt“ vom 31. März l. J. Alle Ansprachen, anlässlich des 64. Stiftungsfestes der Hermannstädter freiwilligen Feuerwehr, klangen in der Hoffnung aus, daß in der Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein möge und daß sich vielleicht doch noch alles zum guten wenden lassen wird. So z. B. richtete Vorstand Dr. Hans Comert in seine Begrüßungsrede einen warmen Apell an den Präsidenten des Verbandes der Komitatsfeuerwehren Muntthin und bat ihn mit seiner ganzen Kraft dafür einzutreten, daß das drohende Unheil der Auflösung der freiwilligen Feuerwehren, an deren Errichtung er ja selbst ein großes Stück seiner Lebensarbeit aufgewendet habe, verhindert werde“. Am Ende seiner Ausführungen gibt dann Dr. Comert „der Hoffnung Ausdruck, daß an verantwortlicher Stelle vielleicht noch in letzter Stunde die Einsicht siegen

und daß man nicht zerstückelt werde, was sich durch mehr als sechs Jahrzehnte als gut, notwendig und richtig erwiesen habe“.

Dr. Gründisch: Nächstenschutz ist nicht Wort, Nächstens-

schutz ist Tat, das habe unsere Feuerwehr bewiesen. Nur der Gedanke zu helfen und zu dienen, hat unsere Feuerwehr in allen ihren Lebensäußerungen geleitet. Und alles geschah freiwillig, und Freiwilligkeit verpflichtet mehr als Zwang, erfordert im Sinne der Sittlichkeit uneingeschränkte Hingabe.

Daher wollen wir hoffen, daß die unheilvoll drohende, völlig unbegründete Auflösung unterbleiben möge.

„Auch der greise Ehrenvorstand, Senator Theiß, will nicht daran glauben, daß in der Frage der Auflösung der freiwilligen Feuerwehren, das letzte Wort gesprochen sei, umso mehr, als in den 64 Jahren, durch die er die Arbeit und das Werden der Feuerwehr begleitet hat, in dieser Einrichtung niemals etwas anderes getan wurde, als daß in uneigennützigster Weise für das Wohl des Hab und Gutes der Nächsten gesorgt wurde“. „Obmann Kloos aus Seltau brachte zum Ausdruck, daß die freiwillige Feuerwehr stets nur nach dem Wahlspruch gehandelt habe: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“. Eine Auflösung der freiwilligen Feuerwehr, an die ein vernünftiger Mensch nicht glauben könne, bedeute einen nie wieder gutzumachenden Fehler, und die Gefährdung von Hab und Gut, der dann schutzlos gewordenen vom Feuer bedrohten Güter“.

„Präsident Muntthin wendet sich in scharfen Worten gegen die bestehende Absicht, die freiwilligen Feuerwehren abzuschaffen, die Einrichtung, an deren Ausbau er 43 Jahre gearbeitet habe, mit der Ueberzeugung, daß es sich um eine unabweisliche notwendige, segensreiche Einrichtung für die Allgemeinheit handle. Und es werde nicht geschehen, was in den Zeitungen geschrieben steht, denn solche Quertreibereien mußten vor der Vernunft denkender Menschen doch zusammenbrechen“. Und so geht es im ähnlichen Sinne weiter, in dem sehr ausführlichen Bericht genannten Blattes.

Deutlicher kann man schon nicht mehr seiner Meinung Ausdruck geben, als unsere Siebenbürger Kameraden es getan haben, und es besteht kein Zweifel, daß wir Banater derselben Meinung sind und jedenfalls denken, die Brudervereine im Arader und Satmarer Gau, wie in der Bucovina ebenso. Wenn nun eine Zusammenarbeit früher aus gewissen Gründen vielleicht nicht möglich war, so sind wir der Mei-

nung, daß in der Stunde der Not alles zusammengreifen und in zwölfter Stunde das S. D. S.-Zeichen in alle Richtungen abgegeben werden müßte. Alles zusammenrufen und mit vereinter Kraft Mittel und Wege suchen — und sollen sie auch dornenboll sein — um noch das zu retten, was eben möglich ist, mögen die Opfer auch noch so groß sein, aber eine Landesaktion muß eingeleitet werden, und wenn selbe von aufrichtigem Willen durchdrungen ist, so wird sich auch der Erfolg zeigen.

Wenn niemand will, so wollen wir den Anfang machen, wir fordern alle Verbände auf, uns ihre Meinung mitzuteilen, unter welchen Umständen und an welchem Ort sie geneigt wären, zusammenzutreten. In den Mitteilungen wären auch Angaben über folgendes erwünscht:

1. Ort und Zeit der Zusammenkunft.
2. Art und Weise der Einberufung.
3. Ausmaß der Versammlung.
4. Zu besprechende Gegenstände.
5. Allfälliges.

Zufolge außerordentlicher Dringlichkeit der Sache, bitten wir dringend Zuschriften an unsere Redaktion Bielefeld zu richten. Das gesammelte Material werden wir eventuell dann in einer Extra-Ausgabe veröffentlichen und allen Vereinen zwecks Stellungnahme zugehen lassen.

Wir stellen uns die vorbereitende Zusammenkunft in der Weise vor, daß alle Vorstände der Feuerwehrverbände in einer zentralgelegenen Stadt zusammenkommen, um die Gelegenheit zu besprechen.

Zu dem Feuerwehrgesetz

Allgemeine Konsternation verursachte die Nachricht von der Annahme des Gesetzes, bezw. Reglementierung der Feuerwehren. Wie eine Bombe wirkte die Nachricht, welche noch durch den Umstand, daß bezüglich der Gesetzesvorlage und deren Inhalt, vollkommene Ungewißheit herrschte, die Erregung bei den einzelnen betroffenen Vereinen noch verschärfte. Fast täglich wendeten sich Brudervereine an unsere Redaktion um Auskunft, jedoch konnten wir vor dem Erscheinen des Textes im Monitorul Oficial (Nr. 80 vom 4. d. M.) nichts sagen.

Wie ersichtlich, veröffentlichen wir den Text des von Se. Majestät sanktionierten, von beiden gesetzgebenden Körperschaften angenommenen Gesetzes.

Im ersten Moment glaubte man, daß das Schicksal der freiwilligen Feuerwehren besiegelt sei, alle haben die Luft verloren und wollen den Dienst liquidieren. Nicht so! Vorerst nicht vergessen, daß wir unsere Mitmenschen nicht schutzlos lassen dürfen, denn die Militärfeuerwehr ist noch nicht da und die Organisierung derselben wird allenfalls auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen; denn Durchführungsverordnung ist vorderhand noch keine da und bekanntlich machen die Durchführungsverordnungen den Regierungen oft größere Schwierigkeiten, als das Erbringen von Gesetzen selbst.

Bei näherer Durchsicht des Gesetzes kann man zunächst den erfreulichen Umstand konstatieren, daß das Gesetz unsere Institutionen nicht auflöst, wir können daher weiter

bestehen, bis nicht etwa andere Verfügungen getroffen werden.

Einer unserer Senatoren über die Angelegenheit befragt, gab in Bezug der Uebergabe des Vermögens der Vereine seiner Meinung dahin Ausdruck, daß wohl die Köchgeräte unbedingt übergeben werden müßten, die der Gemeinde, bezw. der Wehr gehören, aber Immobilien oder Liegenschaften, besonders die nicht ausgesprochenen Feuerwehrzwecken dienen, bei diesen stünde das Appellationsrecht dem Vereine zu, da — wie es auch in den Tagesblättern zu lesen war — dies verfassungswidrig sei.

Außerdem besteht die Möglichkeit des Intervenierens beim Ministerium, damit man die Durchführungsverordnung so gestalte, daß in Dörfern, sagen wir in allen Orten, wo keine Garnisonen vorhanden sind, die gutbewährte freiwillige Feuerwehr weiterbestehen soll, zumal die Aufstellung von Militärfeuerwehrgruppen in allen Orten nur große technische Schwierigkeiten bereiten wird, und zwar hauptsächlich budgetäre, welche besonders in die Waagschale fallen.

Wir denken uns, daß wenn die Arbeiten zu der Durchführungsverordnung beginnen werden, sich die Schwierigkeiten von selbst zeigen und aufstürmen werden, dann wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, an kompetenter Stelle dahin zu wirken, daß man sich mit unserer Institution näher befaßt, selbe kennen lerne und ihr den verdienten Platz einräume, bezw. belasse.

Also am Platz geblieben und nicht verzagen!

CAROL al II-lea, prin grația lui Dumnezeu și voința Națională, Rege al României, la toți de față și viitori, sănătate: Corpurile leguitoara au votat și adoptat. iar Noi sancționăm ce urmează:

LEGE pentru organizarea pompierilor

CAP. I.

Dispozițiuni generale.

Art. 1. Prevenirea și combaterea sinistrelor, pre-

cum și executarea măsurilor impuse pompierilor prin Regulamentul Apărării Passive, sunt încredințate pe tot cuprinsul țării, Corpului Pompierilor Militari.

Art. 2. Corpul Pompierilor Militari, depinde de:

a) Ministerul de Interne din punct de vedere al organizării și administrației;

b) Ministerul Apărării Naționale, din punct de vedere al recrutării disciplinei, înaintărilor, poziției ofițerilor și subofițerilor.

Art. 3. Fondurile necesare pentru susținerea Corpului de Pompieri Militari se vor înscrie în bugetul Ministerului de Interne, care va îngriji să se prevadă în bugetele comunelor și județelor subvenții anuale pentru întreținerea unităților de pompieri.

Art. 4. Corpul Militari se compune din: o

a) Comandament cu servicii;

b) Grupuri de unități;

c) Centrul de instrucție;

d) Unități de pompieri militari;

e) Ateliere și depozite;

f) Formațiuni de pompieri rurali.

Art. 5. În comunele rurale locuitorii între 18—50 ani, sunt obligați a presta serviciul în natură, în cazuri de: incendii, inundații, înzepeziri și orice alte sinistre.

Aceste formațiuni vor funcționa după prevederile regulamentului acestei legi.

Art. 6. Comandamentul Corpului de Pompieri are îndatoririle:

a) Să ia măsurile necesare pentru prevenirea și combaterea sinistrelor pe tot teritoriul țării;

b) Să asigure instituirea personalului de conducere al tuturor unităților și formațiunilor de pompieri, atât în ce privește combaterea sinistrelor, cât și în vederea îndeplinirii misiunilor ce revin pompierilor, potrivit Regulamentului Apărării Passive;

c) Să elaboreze instrucții și directive necesare pompierilor;

d) Să controleze și să îndrumeze organizarea, instruirea și activitatea tuturor formațiunilor de pompieri;

e) Să administreze averea tuturor unităților de pompieri militari.

Art. 7. Comandații grupurilor de unități au îndatoririle:

a) Să controleze și să supravegheze, executarea legilor, regulamentelor și dispozițiilor date, precum și instruirea personalului în toate unitățile și formațiunile de pompieri;

b) Să facă legătura cu Comandamentele Militare și autoritățile locale, în ceea ce privește executarea misiunii pompierilor.

Numărul cât și compunerea grupurilor se vor stabili de către Ministerul de Interne.

Art. 8. Comandații unităților de pompieri militari din orașele reședințe de județ, sunt de drept

șefii tuturor formațiunilor de pompieri de pe teritoriul județului.

Art. 9. Serviciul de incendiu va fi îndeplinit în București de către un batalion de pompieri; în municipii de câte o companie; în celelalte orașe, de câte o secție de pompieri militari.

Efectivele unităților de pompieri vor fi fixate în raport cu importanța orașelor, numărul locuitorilor și posibilitățile bugetare locale.

Art. 10. Toate unitățile de pompieri militari și formațiunile de pompieri, sunt obligate a trimite ajutoare până la jumătate din efectivul lor, pentru combaterea sinistrelor ivite în comunele învecinate.

Prefecturile vor lua măsuri pentru a asigura mijloacele de transport, făcând în acest scop rechizițiile necesare.

În cazul sinistrelor grave, când pompieri ar urma să fie deplasați la distanțe mari, Căile Ferate sunt obligate a le pune la dispoziție de îndată, trenurile necesare pentru transport, urmând ca plata să se facă ulterior, de către orașul sau județul pe teritoriul căruia s'a ivit sinistrul, cu un tarif redus cu cel puțin 75½ față de tariful obișnuit.

CAP. II.

Personalul pompierilor.

§ 1. Ofițerii.

Art. 11. Ofițerii de pompieri vor fi recrutați dintre ofițerii activi.

Art. 12. Pentru ca un ofițer să poată fi primit în Corpul Pompierilor, trebuie să aibă o purtare ireproșabilă, să fie bine notat, iar o comisiune medicală a Comandamentului să-l declare perfect sănătos.

Art. 13. Pentru ca un ofițer să poată rămâne definitiv în Corpul Pompierilor trebuie să fie propus de Comandament și să aibă o vechime în corp de minimum trei ani.

Art. 14. Dispozițiunile legilor de înaintare în armată, precum și toate legile și regulamentele militare se aplică întocmai și ofițerilor de pompieri.

Art. 15. Ofițerii din pompieri au aceleași drepturi și îndatorii ca și camarazii lor din celelalte arme și servicii ale armatei.

Art. 16. Avansările ofițerilor de pompieri se fac pe Corpul Pompierilor, în limita locurilor vacante.

Art. 17. Toți ofițerii aflați în serviciul pompierilor la promulgarea acestei legi, la cererea lor, vor rămâne de drept în Corpul Pompierilor, dacă sunt bine notați și au o vechime în corp de cel puțin 4 ani.

§ 2. Subofițerii.

Art. 18. Recrutarea subofițerilor se va face prin îndeplinirea condițiunilor prevăzute de legile în vigoare în armată.

Art. 19. Subofițerii din pompieri, au aceleași

drepturi și îndatoririi, ca și camarazii lor, din celelalte arme și servicii ale armatei.

Avansarea lor se face pe Corpul Pompierilor în limita locurilor vacante.

Art. 20. Numărul subofițerilor de pompieri va fi de 10—15% din efectivul unității aceasta în raport cu nevoile serviciului de incendiu, iar acolo unde importanța orașului o pretinde și posibilitățile bugetare o permit, numărul acestora va fi sporit.

Subofițerii cu pregătire pentru serviciile speciale (ca: șoferi, mecanici etc.), nu vor fi calculați în cota stabilită mai sus.

§ 3. Trupa.

Art. 21. Ierarhia trupelor de pompieri va fi cea prevăzută de legile militare.

Art. 22. Efectivele necesare unităților de pompieri se repartizează anual de Ministerul Apărării Naționale din oamenii recrutați pe 3 ani, la repartitie se va ține seamă de nevoile serviciului de incendiu dându-se de preferință oameni care prin ocupația lor anterioară vor fi mai de folos pompierilor.

Art. 23. Corpul Pompierilor Militari va putea angaja voluntari.

CAP. III.

§ 1. Instrucția.

Art. 24. Instrucția militară și profesionistă a tuturor unităților va fi dirijată de Comandament, prin directive, instrucțiuni și prin centrul de instrucție al pompierilor.

Art. 25. Fiecare ofițer și subofițer din Corpul Pompierilor va fi obligat a face un stagiu la centrul de instrucție și în Batalionul Pompierilor București, pentru perfecționarea sa în serviciul practic.

§ 2. Uniforma Pompierilor:

Art. 26. Uniforma ofițerilor, subofițerilor și trupelor de pompieri va fi cea hotărâtă prin broșura de uniformitate.

Art. 27. Pompieri rurali, vor purta uniforma ce se va decide prin regulamentul legii.

CAP. IV.

Localuri.

Art. 28. Localurile necesare personalului și unităților de pompieri militari vor fi puse la dispoziție de către comunele respective.

§ 2. Dotare.

Art. 29. Inzestrarea unităților de pompieri cu mașinele, uneltele și materialele necesare se va face de către primării, după un program stabilit de către Comandamentul Corpului, în înțelegere cu primăriile și cu aprobarea Ministerului de Interne.

Armătura și munițiile necesare pentru instrucție și trageri se va da de către Ministerul Apărării Naționale.

Art. 30. Inzestrarea formațiunilor de pompieri rurali cu pompe și unelte precum și procurarea localurilor necesare, cad în sarcina comunelor.

Mai multe comune se pot asocia, pentru a procura și întrebuința, în comun, materialul și uneltele de combaterea incendiilor, constituindu-se astfel pe centre de apărare contra sinistrelor.

Comandamentul Corpului de Pompieri va organiza aceste centre, de acord cu prefecturile și va stabili modelele de mașini, uneltele și materialele de combaterea sinistrelor, care se vor procura și păstra, conform instrucțiunilor Ministerului de Interne.

§ 3. Solde și indemnizații.

Art. 31. Soldele, accesoriile, indemnizațiile, građațiile și drepturile de orice natură, cuvenite personalului de pompieri, vor fi cele prevăzute în legile și regulamentele militare.

Afară de aceste drepturi, ofițerii și subofițerii vor primi o indemnitate ce se va stabili anual prin bugetul Ministerului de Interne, ca despăgubire de echipament.

Art. 32. Tot personalul din Corpul Pompierilor va fi asigurat contra accidentelor sau morții la Casa de Asigurare a Corpului de Pompieri, care va fi susținută prin contribuțiile primăriilor.

Un regulament va desvolta normele de funcționare a acestei case.

CAP. V.

Dispozițiuni finale și transitorii.

Art. 33. Militarizarea serviciilor existente de pompieri, se va face cu respectarea drepturilor pompierilor profesioniști, care funcționează pe bază de angajamente, după un anume statut sau care sunt asimilați funcționarilor comunali.

Art. 34. Pompierii profesioniști găsiți înapți pentru serviciul de incendiu, de către o comisiune instituită de Comandamentul Pompierilor Militari, vor fi puși la dispoziția primăriilor și întrebuințați de acestea în alte servicii, compatibile cu starea sănătății și capacității lor de muncă.

Art. 35. Localurile, mașinele, caii, hamurile, precum și materialele de incendiu și toate nunurile existente la actualele servicii de pompieri comunali, profesioniști sau voluntari, se vor preda unităților de pompieri militari.

Art. 36. Prin regulamentul de aplicare a acestei legi, se vor stabili obligațiunile ce revin pompierilor în vederea aplicării măsurilor de prevenire a incendiilor.

Prin același regulament se vor stabili condițiunile în care vor funcționa pichetele de siguranță contra incendiilor la localurile de spectacole, de întruni-

rii și aglomerațiuni publice, precum și la diferite alte stabilimente sau instituțiuni.

Intreținerea acestor pichete cade în sarcina întreprinderilor și instituțiunilor respective și se va

calcula în raport cu cheltuelile efectuate în acest scop.

Art. 37. Toate dispozițiunile contrarii legii de față sunt și rămân abrogate.

Das neue Organisationsgesetz der Feuerwehrr

welches im „Monitorul Oficial“ Nr. 80 vom 4. April 1936 erschienen ist, hat in der deutschen Uebersetzung folgenden Wortlaut:

Abchnitt I.

Allgemeine Verfügungen:

Art. 1. Die Verhütung und Bekämpfung bei Unfällen (Brand, Ueberschwemmung usw.), sowie auch die Vollziehung von Maßnahmen, welche den Feuerwehren durch das Reglement des passiven Schutzes (Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe) auferlegt wurde, sind auf dem Gebiete des ganzen Landes dem Korps der militärischen Feuerwehren anvertraut.

Art. 2. Das Korps der militärischen Feuerwehren ist abhängig:

a) vom Innenministerium, mit Bezug auf die Organisation und Verwaltung;

b) vom Heeresministerium, mit Bezug auf die Ausrüstung, Disziplin, Abancements und Position der Offiziere und Unteroffiziere.

Art. 3. Die zur Erhaltung des Korps der militärischen Feuerwehren notwendigen Fonds werden ins Budget des Innenministeriums aufgenommen, welches dafür sorgt, daß in den Budgets der Gemeinden und Komitate jährliche Subventionen für die Erhaltung der Feuerwehreinheiten vorgesehen werden.

Art. 4. Das Korps der militärischen Feuerwehrr besteht aus:

a) Das Kommando mit seinen Dienststellen;

b) Einheitsgruppen;

c) Instruktionzentrum;

d) Einheiten der militärischen Feuerwehrr;

e) Ateliers und Zeughäuser;

f) Formationen der Dorf-Feuerwehren.

Art. 5. In den Dorfgemeinden sind die Einwohner zwischen den 18—50. Lebensjahren verpflichtet, eine Dienstleistung in natura, in Fällen von: Brand, Ueberschwemmung, Schneeverwehung und andere Unglücken, zu leisten.

Diese Formationen werden laut den Bestimmungen des Reglements (Durchführungsverordnung) dieses Gesetzes funktionieren.

Art. 6. Das Kommando des Feuerwehrrkorps hat die Verpflichtungen:

a) Die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Unglücken auf dem ganzen Gebiete des Landes zu treffen.

b) Für die Ausbildung (Instruierung) des leitenden

Personals aller Einheiten und Formationen der Feuerwehrr zu sorgen, sowohl hinsichtlich der Bekämpfung der Unglücke, wie auch mit Bezug auf die Erfüllung der Mission, welche im Sinne des Reglements der passiven Verteidigung den Feuerwehrrleuten zufällt.

c) Instruktionen und für die Feuerwehrr erforderlichen Instruktionen auszuarbeiten.

d) Die Organisation, Ausbildung und die Aktivität aller Feuerwehrrformationen zu kontrollieren und zu leiten.

e) Das Vermögen aller Einheiten der militärischen Feuerwehrr zu verwalten.

Art. 7. Die Kommandanten der Gruppeneinheiten haben die Pflichten:

a) Die Durchführung der gegebenen Gesetze, Reglements und Verfügungen zu kontrollieren und überprüfen, wie auch die Ausbildung der Mannschaften in allen Einheiten und Formationen der Feuerwehrr.

b) Die Verbindung zwischen den militärischen Kommandos und den lokalen Behörden herzustellen, bezüglich der Mission der Feuerwehren.

Die Anzahl und die Zusammensetzung der Gruppen wird vom Innenministerium bestimmt.

Art. 8. Die Kommandanten der militärischen Feuerwehreinheiten in den Städten, welche Komitatsstühle sind, sind von Rechts wegen die Chefs aller Feuerwehrrformationen auf dem Gebiete des ganzen Komitates.

Art. 9. Der Feuerlöschdienst in Bucuresti wird ein Feuerwehrrbataillon versehen; in Municipalstädten je eine Kompanie; in den übrigen Städten je eine Sektion der Militärfeuerwehrr.

Der Mannschaftsstand der Feuerwehreinheiten wird im Verhältnis zur Bedeutung der Stadt, der Einwohnerzahl und der budgetären Leistungsfähigkeit der Ortschaft festgesetzt.

Art. 10. Alle Einheiten der Militärfeuerwehrr und der Feuerwehrrformationen sind verpflichtet bis zur Hälfte ihres effektiven Standes Hilfe zur Bekämpfung von Unglücken zu entsenden, die sich in benachbarten Ortschaften ereignen.

Die Präfekturen haben die Maßnahmen zu treffen, um Transportmittel zur Verfügung zu stellen, wozu auch die erforderlichen Requirierungen getroffen werden.

Im Falle von schweren Unglücken, wenn die Feuerwehren größere Entfernung zurückzulegen haben, ist die C. F. R. verpflichtet ihnen die zum Transport notwendigen Züge zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung dafür erfolgt nachträglich seitens der Stadt, oder Gemeinde, auf deren

Gebiet sich das Unglück ereignete. Die Eisenbahn hat eine Ermäßigung von zumindest 75 Prozent des normalen Tarifs zu gewähren.

Abchnitt II.

Das Feuerwehrpersonal.

§ 1. Die Offiziere.

Art. 11. Die Feuerwehr-offiziere werden aus dem Rader der aktiven Offiziere ausgemustert.

Art. 12. Damit ein Offizier in das Feuerwehrkorps aufgenommen werden könne, muß er eine unbescholtene Lebensführung haben, gut beschrieben sein und eine Arztekommision des Kommandos muß ihn als absolut gesund finden.

Art. 13. Damit ein Offizier endgültig dem Feuerwehrkorps zugeteilt bleibe, muß er vom Kommando dazu vorgeschlagen werden und über eine Dienstzeit von zumindest drei Jahren beim Korps verfügen.

Art. 14. Alle Bestimmungen des Gesetzes über das Abancement beim Militär, wie überhaupt die militärischen Gesetze und Reglements, finden auch für die Feuerwehr-offiziere Anwendung.

Art. 15. Die Feuerwehr-offiziere haben dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie ihre Kameraden von den übrigen Waffengattungen und Dienststellen des Heeres.

Art. 16. Die Beförderung der Feuerwehr-offiziere im Feuerwehrkorps erfolgt innerhalb der vakanten Stellen.

Art. 17. Alle Feuerwehr-offiziere, die bei der Promulgierung dieses Gesetzes im Dienste der Feuerwehr stehen, können, auf eigenes Ansuchen beim Feuerwehrkorps verbleiben, wenn sie gut beschrieben sind und zumindest eine Dienstzeit von 4 Jahren beim Korps haben.

§ 2. Die Unteroffiziere.

Art. 18. Die Assentierung der Unteroffiziere erfolgt durch Erfüllung der, in den gültigen Gesetzen der Armee enthaltenen Bedingungen.

Art. 19. Die Unteroffiziere von der Feuerwehr haben dieselben Rechte und Pflichten, wie ihre Kameraden von den übrigen Waffengattungen und Dienststellen der Armee.

Ihre Beförderung im Feuerwehrkorps erfolgt im Rahmen der vakanten Stellen.

Art. 20. Die Anzahl der Feuerwehrunteroffiziere wird 10—15 Prozent vom effektiven Mannschaftsstand der Einheit sein, im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Feuerlöschdienstes, dort aber, wo es die Bedeutung der Stadt erfordert und die budgetären Verhältnisse erlauben, wird die Anzahl erhöht.

Die Unteroffiziere mit Bildung für Sonderdienste (wie: Chauffeure, Mechaniker usw.) zählen nicht zu der oben festgesetzten Quote.

§ 3. Die Truppe.

Art. 21. Die Hierarchie der Feuerwehrtruppen ist die, welche in den Militärgesetzen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Der für die Feuerwehr-einheiten erforderliche Mannschaftsstand wird vom Heeresministerium jährlich von den für dreijährige Dienstzeit assentierten Rekruten zuge-

teilt. Bei der Einteilung werden die Erfordernisse des Feuerwehrdienstes berücksichtigt und mit Vorliebe Rekruten ausgewählt, die zufolge ihrer früheren Beschäftigung der Feuerwehr mehr zum Nutzen sein könnten.

Art. 23. Das Korps der Militärfeuerwehr kann auch Freiwillige engagieren.

Abchnitt III.

§ 1. Die Ausbildung.

Art. 24. Die militärische und berufsmäßige Ausbildung sämtlicher Einheiten wird vom Kommando geleitet, durch Direktiven, Instruktionen und durch das Ausbildungszentrum der Feuerwehren.

Art. 25. Jeder Offizier und Unteroffizier vom Feuerwehrkorps ist verpflichtet beim Instruktionszentrum und im Feuerwehrbataillon der Hauptstadt, im Interesse der Vollendung und der praktischen Dienstleistung eine Übungszeit zu verbringen.

Die Uniform der Feuerwehr:

Art. 26. Die Uniform der Offiziere, Unteroffiziere und der Mannschaften vom Feuerwehrdienst wird in einer Uniform-Broschüre bestimmt werden.

Art. 27. Die Feuerwehren vom Land werden die Uniform tragen, welche in der Durchführungsverordnung des Gesetzes bestimmt wird.

Abchnitt IV.

Die Räumlichkeiten.

Art. 28. Die für das Personal und die militärischen Feuerwehr-Einheiten erforderlichen Lokalitäten, werden durch die bezügliche Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die Ausstattung.

Art. 29. Ausstattung der Feuerwehreinheiten mit Maschinen, Requiriten und dem notwendigen Material erfolgt durch die Stadtleitung, nach einem Programm, welches das Korpskommando in Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Genehmigung des Innenministeriums verfertigt.

Die Waffen und die zu den Schießübungen benötigten Munitionen stellt das Heeresministerium zur Verfügung.

Art. 30. Die Ausstattung der Landfeuerwehr-Formationen mit Pumpen und Behelfen, sowie die Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten, ist die Aufgabe der Gemeinden.

Mehrere Gemeinden können sich vereinigen, um das zur Bekämpfung von Bränden erforderliche Material und die Behelfe gemeinsam zu beschaffen und zu benützen, indem auf diese Weise Schutz-Zentren gegen Unglücksfälle gebildet werden.

Das Kommando des Feuerwehrkorps wird in Einvernehmen mit den Präfekturen diese Zentren organisieren und die Modelle der Maschinen, Behelfe und Materialien bestimmen, die im Sinne der Instruktionen des Innenministeriums zur Bekämpfung von Unglücken beschafft und gehalten werden müssen.

§ 3. Die Löhnung und die Zulagen.

Art. 31. Die Löhnung, die Zulagen und Vergütungen welcher Natur immer, die dem Feuerwehrpersonal gebüh-

ren, sind dieselben, welche in den militärischen Gesetzen und Reglements bestimmt wurden.

Außer dieser Entlohnung bekommen die Offiziere und Unteroffiziere eine Zulage, die jährlich durch das Budget des Innenministeriums bestimmt wird, als Ausrüstungsgeld.

Art. 32. Das gesamte Personal vom Feuerwehrkorps wird gegen Unfall, oder Todesfall bei der Versicherungskasse des Feuerwehrkorps versichert, die Kasse erhalten die Gemeinden mit ihren Beiträgen.

Ein Reglement wird die Funktionsnormen dieser Institution bestimmen.

Abchnitt V.

Schluss- und Uebergangsverfügungen.

Art. 33. Die Militarisierung der vorhandenen Feuerwehrdienste erfolgt mit Respektierung der erworbenen Rechte der Berufsfeuerwehren, die auf Grundlage von Engagements (Vereinbarungen) und nach einem bestimmten Statut funktionieren, oder den Gemeindebeamten affiliiert (gleichgestellt) sind.

Art. 34. Die Berufsfeuerwehrleute, die von einer vom Kommando der militärischen Feuerwehren ernannten Kommission, für den Feuerlöschdienst als ungeeignet gefunden

werden, stehen der Gemeindeleitung zur freien Verfügung und können von dieser für andere Zwecke verwendet werden, die ihrem Gesundheitszustand und ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechen.

Art. 35. Die Räumlichkeiten, Maschinen, Pferde, Geschirr und die Feuerlöschbehelfe, sowie alle Güter der gegenwärtigen professionellen, oder freiwilligen Land-Feuerwehrdienste sind den militärischen Feuerwehreinheiten zu übergeben.

Art. 36. Eine Durchführungsverordnung dieses Gesetzes, wird die Obliegenheiten der Feuerwehren zur Vorbeugung von Bränden bestimmen.

Daselbe Reglement wird die Tätigkeitsbedingungen der Sicherheitswachen gegen Feuergefahr in Luftbarkeitslokalen, in öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, sowie bei den verschiedenen Betrieben und Institutionen bestimmen.

Die Erhaltung dieser Wache fällt den betreffenden Institutionen und Unternehmungen zur Last und wird im Verhältnis zu den, für diesen Zweck getätigten Auslagen berechnet.

Art. 38. Alle diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen sind und bleiben abgeschafft.

Großfeuer in der Stadt Calgany

Die unmittelbarste Werbewirkung deutscher Erzeugnisse im Ausland betrifft ohne Zweifel die Auslandsdeutschen, jene oft weitgehend aus der Verbindung mit ihrer früheren Heimat getrennt lebenden Menschen, die plötzlich aus ihrer neuen Umwelt heraustraten und sinnfällig an Deutschland erinnert werden, wenn sie einem guten Stück deutscher Arbeit gegenüberstehen.

Wenn es sich dann noch, bei jenem guten Stück deutscher Arbeit, um ein Gerät zur Rettung bedrohter Menschenleben handelt, wenn sich erweist, das Deutschland gerade auf diesem, menschlich mit Tiefenwirkung ausgestatteten Arbeitsgebiet Vorbildliches leistet, so werden Zwischenfälle erklärlich, wie sich einer vor kurzem in Calgany in den Vereinigten Staaten zugetragen hat.

Es war in der tiefen Nacht, einer Sonntagnacht, als die Menschen dieser Stadt von einem Großalarm aufgeschreckt wurden und hinter den anrückenden Feuerwehrzügen zu einer Brandstelle drängten, die der rökliche Schein am Himmel vor weitem schon erkenntlich machte. Es brannte ein großes Kaufhaus für Webwaren.

Hatte man zunächst angenommen, es könnten in diesem Gebäude zwar große Werte, aber keine Menschenleben in Gefahr sein, so spitzte sich das Ereignis schon bald dramatisch zu, als aus dem obersten Stockwerk, ebendort, wohin das Feuer schon seinen Weg abgeschnitten hatte, hilfsehlende Rufe laut wurden. Die entsezte Menge erkannte bald, daß die Feuerwehrleute der unerwarteten Rettungsaufgabe recht

ratlos gegenüberstanden, und die Offiziere der Wehr mischten sich unter die Bürger von Calgany, um sie mit dem baldigen Eintreffen eines Leiterzuges zu trösten, der schon in der Anfahrt begriffen sei.

Der Ankunft dieser Autodrehleiter sah alles mit Fieberspannung entgegen. Oberhalb des Feuerherdes wurden die Hilferufe schon schwächer, als sie anrückte, ihren klobigen Körper zur Seite schwenkte und mit großer Geschwindigkeit Meter um Meter der rettenden Leiter gen Himmel ausfuhr. Als der Wehrmann an der Spitze der Leiter immer höher emporgehoben wurde, die Leitern unter ihm sich fortgesetzt zu strecken, zu verdoppeln, mühelos aneinander zu längen schienen, brach mitten in das gespannte Schweigen ein jubelnder, übermütiger, von Herzen befreiter Ruf aus ... „Hurra! That's made in Germany!“ ... „Da habt Ihr's, das Ding ist in Deutschland gebaut!“ ... Aus der Menschenmauer drängten die Deutschstämmigen nach vorne, die Fabriksschilder der Autoleiter zu entziffern. Während der Sanitätswagen die Geretteten wegschaffte, nickten die Leute von Calgany zu dem stolzen Lächeln ihrer deutschstämmigen Mitbürger ...

Am anderen Tage brachten die Zeitungen lange Berichte und prahlten mit ihrem Wissen davon, daß Deutschland merkwürdigerweise schon immer ein ungläubliches Monopol auf unübertreffliches Rettungsgerät habe.

W. S.

Versicherungsweisen

Wir beginnen mit heutiger Nummer eine Reihenfolge von Veröffentlichungen über die bekanntesten und vornehmsten Versicherungsgesellschaften.

„Britania“ Anglo-Rumänische Versicherungs A.-G., wurde im Jahre 1924 mit einem volleingezahlten Aktienkapital von 15 Millionen Lei gegründet und gehört diese Gesellschaft zum Weltkonzern der Commercial Union Assurance Co. Ltd., London, welche über ein Garantiefond von über 40 Milliarden Lei verfügt.

Die Gesellschaft betreibt hauptsächlich die Feuer- versicherungsbranche und ist in dieser Branche sozusagen spezialisiert. Sie bietet große Vorteile bei Abschluß von Feuer- versicherungen und ist dies darauf zurückzuführen, daß bei dieser Gesellschaft die größten Unternehmungen des Banates gegen Feuer Schaden versichert sind.

Die Gesellschaft hat vor kurzem begonnen im Banat, im Rahmen der Feuerwehrorganisationen eine intensive Tätigkeit auszuüben und hat in vielen Gemeinden bereits wesentliche Abschlüsse getätigt. Die Gesellschaft bietet hauptsächlich für Mitglieder der Feuerwehrorganisationen dadurch große Vorteile, daß sie geneigt ist, im Schadensfalle, einen durch die Ortsfeuerwehr delegierten Sachverständigen zu akzeptieren und zur Liquidation heranzuziehen und bezüglich dieser Begünstigung mit den Feuerwehrorganisationen Begünstigungsverträge abschließt.

Die Gesellschaft hat im vorigen Jahre das gewesene Dornhelm'sche Palais in Timisoara, 1. Bezirk, Bulev. S. G. Duca Nr. 3, um zirka 10½ Millionen Lei käuflich erworben, wo auch der Sitz der Generalrepräsentanz für das Banat sich befindet.

Sachliche Aufsätze und Zuschriften

Verbrennen

Unter „Verbrennen“ versteht man im vollstümlichen Sprachgebrauch die Zerstörung eines Körpers oder Stoffes durch Wärme unter sichtbarer Glut- oder Flammenbildung. Diese Begriffsbestimmungen haben sich auch die Feuer- versicherungsgesellschaften zu eigen gemacht; sie leisten für verbrannte Versicherungswerte nur Ersatz, wenn die Zerstörung unter Feuererscheinung vor sich gegangen ist. Es gibt nämlich auch Verbrennungen ohne Glut- und Flammenbildung, z. B. die sogenannte flammenlose Zersetzung des Filmes unter Wasser.

Was heißt überhaupt verbrennen? Die Beantwortung dieser Frage berührt nicht allein das reine Völkswesen, sondern ist auch zum Verständnis der Atemgerätetechnik, der Mineralöllagerung und des sonstigen Explosionschutzes notwendig, so daß der Feuerwehrmann sich unbedingt über diese Vorgänge klar werden muß, umso mehr, als sie zu den alltäglichen Erscheinungen im Leben gehören, über die wir uns aus gewohnter Gleichgültigkeit allerdings selten Rechenschaft geben.

Die Wissenschaft bezeichnet jede Verbindung mit „Sauerstoffgas“ oder kurz mit „Sauerstoff“ als Verbrennung. Die uns umgebende Luft besteht etwa zu $\frac{1}{5}$ aus Sauerstoff. Bei einer Verbindung mit Sauerstoff entsteht Wärme. Dieser Vorgang findet sich in der Natur in den verschiedensten Formen, von denen für den Feuerwehrmann besonders zwei in Betracht kommen; es ist die schwache flammenlose Verbrennung in unserem Innern, die ständig in der Lunge stattfindet und dem Körper die Lebenswärme zu-

führt, ferner die heftige Verbindung mit Sauerstoff unter Glut- und Flammenbildung, das Feuer.

Wir müssen uns unser Blut vorstellen, bestehend aus unendlich vielen kleinen Blutkörperchen, die im Kreislauf den Nerven, Muskeln usw. neue Kraft zuführen, verbrauchte Stoffe aus dem Körper in Form von Kohlentelchen aufnehmen und damit als „dunkles Blut“ in die Lunge zurückfließen. Hier verbrennen die das Blut verunreinigenden Kohlentelchen, durch Zusammentreffen mit dem eingeatmeten Sauerstoff der Luft zu gasförmiger Kohlenensäure. Die Kohlenensäure wird ausgeatmet und die gereinigten Blutkörperchen fließen als helles Blut wieder in den Körper. Führen wir dem Körper zu wenig Luft zu, so werden die Kohlentelchen nicht vollständig zu Kohlenensäure verbrannt; sie bleiben im Blute und verunreinigen es im Laufe der Zeit immer mehr und mehr. Als Folgeerscheinung tritt Mattigkeit auf, die allmählich zur Bewußtlosigkeit und schließlich zum Tode führt. Da mit abnehmender Sauerstoffzufuhr auch weniger Verbrennungswärme entwickelt wird, so beginnt ein allmähliches Erfalten des Körpers. Ebenso wie der Sauerstoff reinigend auf die Blutkörperchen wirkt, können andere Gase die Reinigung beeinträchtigen oder verhindern, wenn sie nicht gar sich selbst mit den Blutkörperchen verbinden und sie zerstören; ein solch gefährlicher Feind des Blutes ist das Kohlenoxidgas, das in allen Fällen entstehen kann, wo einem Feuer in geschlossenem Raum, d. h. auch in Defen zu wenig Sauerstoff zugeführt wird. Auch im Leuchtgas befindet sich Kohlenoxid, daher die schweren Vergiftungserscheinungen.

Atmenschutz heißt nichts anderes als genügend Sauerstoff zuführen, die Kohlensäure abführen und andere gesundheitsschädliche Gase fernhalten.

In der Landwirtschaft spielt der Sauerstoff eine große Rolle bei der Gärung von Feldfrüchten, beim Keimen (das Keimen des Getreidekörns ist nichts anderes, als atmen), beim Lagern von Heu und bei der Aufbereitung von Dünger. In allen Fällen sind diese Vorgänge unter gewisser Wärmeerzeugung vom Landwirten erwünscht, bzw. für die weitere Verwendung der Stoffe notwendig. Man erklärt sich diese innere Erwärmung damit, daß Pflanzen, die zum Wachsen genau so Sauerstoff einatmen, wie der Mensch oder das Tier, auch nach der Einbringung noch eine Zeitlang weiterleben und dadurch Wärme erzeugen.

Da sie fest zusammengepackt sind, kann die Wärme schlecht entweichen und sammelt sich an. Hier besteht nun die Gefahr, daß die Wärme allmählich zu hoch wird und eine Zerstörung des Lagergutes verursacht oder gar zur Selbstentzündung führt.

Um dieses zu verhindern, muß man also dafür sorgen, daß die Pflanzen zur Zeit des Einbringens möglichst wenig Lebenskraft mehr haben, d. h. sie müssen ordentlich trocken sein. Das pflanzliche Leben kann man jedoch in der üblichen Trockenzeit nie völlig vernichten. Daher muß ferner dem Lagergut möglichst wenig Sauerstoff zugeführt werden, damit keine erhebliche Wärmeentwicklung auftritt, d. h. das Lagergut muß fest gepackt sein, es dürfen vor allen an umlagerten Stützen keine Luftkanäle bleiben. Man sagt auch sehr richtig, daß Reimfrüchte nicht taufeucht eingefahren werden dürfen, weil sich das Wasser bei geringen Mengen im Laufe der Zeit in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt und so die Verbrennung fördert. Bei grün eingebrachten Rübenblättern in Futterilos ist die Gefahr der übermäßigen Erwärmung nicht so groß, da hier soviel Feuchtigkeit vorhanden ist, daß hinreichende Abkühlung erfolgt. Die stärkste Form der Gärung muß der Stallmist durchmachen, hier kann es daher auch leicht vorkommen, daß er wirklich verbrennt, d. h. zerstört wird, unter Umständen sogar unter Flammenbildung. Er wird daher gegebenenfalls häufig umgestochen. Ebenfalls kann Gärung im Heu soweit fortschreiten, daß eine Verkohlung der Halme eintritt; dann ist die Entflammung nur eine Frage der Zeit. Bei derartigen Selbstentzündungen von Halmsrüchten ist es sehr wichtig, daß sich der Feuerwehrmann und Feuerwehrführer genau darüber unterrichtet, ob tatsächlich ein Verbrennen im versicherungstechnischen Sinne, d. h. unter Glut- oder Flammenbildung vorliegen hat, oder ob lediglich eine Verkohlung vorlag, für die kein Ersatz geleistet wird; Rauchentwicklung ist in diesem Falle nicht gleichbedeutend mit Feuer.

Aus diesen Erörterungen über die Vorgänge bei der Selbstentzündung wird der Feuerwehrmann ohne weiteres schließen können, daß es z. B. unmöglich ist, etwa acht Tage nach Einbringung der Ernte, einen Brand auf Selbstent-

zündung zurückzuführen. Die Statistik hat festgestellt, daß vor Ablauf von etwa einem Monat nach Einlagerung noch keine Selbstentzündung einwandfrei nachgewiesen worden ist.

Wie entsteht nun eigentlich die Entflammung, das, was man sich gewöhnlich unter Selbstentzündung vorstellt?

Um dieses erklären zu können, müssen wir zunächst auf die Frage zurückgreifen, die wohl jedem Feuerwehrmann geläufig ist: wann kann ein Körper brennen? Es ist hier absichtlich nicht verbrennen gesagt, weil wir diese Bezeichnung allgemein für die Verbindung mit Sauerstoff beibehalten wollen, während brennen eine Flammenbildung voraussetzt. Dies ist bekanntlich nur möglich, wenn, ein brennbarer Stoff, der nötige Sauerstoff und die erforderliche Wärme vorhanden sind. Das Streichholz z. B. besteht aus brennbarem Holz, Sauerstoff befindet sich in der umgebenden Luft, und die nötige Wärme wird durch Reibung erzeugt. Das Schwefel- oder Phosphorköpfchen ist nur unserer Bequemlichkeit wegen da; den gleichen Erfolg könnte man auch durch Reiben des Holzstäbchens selbst erzielen, wie es unsere Vorfahren gemacht haben, allerdings unter erheblichem Arbeitsaufwand. Demnach entsteht aus einer „Verbrennung“ d. h. aus einer Verbindung eines Körpers mit Sauerstoff ein „Brennen“ mit Flammenbildung, sobald die nötige Wärme zugegen ist; der erforderliche Wärmegrad ist bei den einzelnen Stoffen verschieden.

Ebenso wie man die erforderliche Wärme beim Streichholz erzeugt, kann man auch vorhandene Wärme dem Brennstoff zuführen, z. B. das Streichholz nahe an eine glühende Eisenplatte halten.

Feste Körper brennen nicht mit Flammen, sondern glühen nur. Flammenbildung tritt erst auf, wenn das Glühen den Körper soweit erhitzt hat, daß brennbare Gase entweichen, die mit Sauerstoffgemisch eine Flamme geben. Ein brennbares Gas brennt nie für sich allein; (z. B. könnte man in einem Gasometer unbedenklich ein Streichholz anzünden), sondern nur dann, wenn Sauerstoff zugegen ist. So kann man ferner beobachten, daß eine Leuchtgasflamme erst einige Zentimeter hinter der Hahnöffnung entsteht, da sich das Gas bei einem gewöhnlichen Brenner erst mit der Luft mischen muß. Flüssigkeiten brennen ebenfalls nicht; sondern sie entwickeln bei Wärme Gase (es muß eigentlich heißen „Dämpfe“), die sich mit dem Sauerstoff der Luft vermischen und bei bestimmter Temperatur entflammen.

Bei der Selbstentzündung tritt keine Wärme von außen hinzu, sondern die Entflammung wird durch „selbsterzeugte und aufgespeicherte Wärme“ herbeigeführt und läßt sich folgendermaßen erklären.

Ein leicht brennbarer Stoff ist die Kohle. Wenn wir uns ein Stück Kohle denken und lassen dieses von dem Sauerstoff der Luft umspülen, so ist die vom Sauerstoff berührte Fläche so gering, daß eine merkliche Erwärmung der Kohle durch Verbindung mit Sauerstoff überhaupt nicht vorhanden ist, sondern die Verbrennung wird sehr langsam geschehen, d. h.

die Kohle zerfällt allmählich. Zerschlägt man aber dieses Kohlenstück in mehrere Teile, so wird erheblich mehr Oberfläche gleichzeitig von der Luft umspült, es wird daher entsprechend der vergrößerten Oberfläche in der gleichen Zeit mehr Wärme erzeugt. Setzt man diesen Gedankengang fort, so wird einleuchten, daß die beste Wärmewirkung erzielt wird, wenn die Kohle in unendlich viele kleine Teilchen, d. h. zu Staub verrieben wird, so daß gewissermaßen die gesamte Menge auf einmal mit dem Sauerstoff der Luft in Berührung kommen kann. Hierbei kann soviel Wärme erzeugt werden, daß die Staubteilchen glühen; ist genügend Luft vorhanden, so erfolgt „brennen“ mit Flammenbildung.

Ein Körper neigt also umso mehr zur Selbstentzündung, je feinkörniger er gelagert wird; sie tritt z. B. im Laufe der Zeit fast immer ein bei Lagerung großer Mengen Brikettgruß, oder mindertwertiger erdiger Braunkohle. Die Selbstentzündungsgefahr nimmt zu mit wachsender Stapelhöhe, da dann die Wärme im Innern besser gespeichert werden kann. Geringe Feuchtigkeit fördert den Vorgang, da Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zerfällt.

Ein Mittelglied zwischen Brennen u. Explodieren ist die Stichflammenbildung. Die Stichflamme ist häufig schon Feuerwehrleuten und auch gänzlich unbeteiligten Personen gefährlich geworden, da sie sich sehr weit vom eigentlichen Brandherd in am sich vom Feuer gänzlich ungefährdete Räume erstrecken kann. Stichflammen entstehen, wenn Leuchtgas durch Druck- oder Zugluft aus der Brandstelle herausgeblasen werden. Brandgase sind brennbare Gase, die infolge starker Hitze brennbaren Stoffen entweichen und im allgemeinen sofort mit dem Sauerstoff der Luft in Form einer Flamme verbrennen (wie beim Streichholz und bei jedem offenen Feuer, wo die Flammen gleichsam über der Brandstelle schweben). Hat nun ein Feuer längere Zeit in einem geschlossenen Raum gebrannt, so finden die sich mit zunehmender Hitze immer stärker bildenden Brandgase nicht mehr genügend Sauerstoff in der Luft, um als offene Flamme zu verbrennen. Dieses zeigt sich äußerlich durch starke Rauchentwicklung. In geschlossenen Räumen entsteht aber außerdem mit zunehmender Wärme ein Ueberdruck. Sobald nun jemand unvorsichtig an einen Brandherd herangeht, z. B. wenn man bei einem Dachstuhlbrand den Zugang vom Treppenhaus öffnet, ehe das Feuer die Dachhaut zerstört oder anderweitig Abzug bekommen hat, so besteht die Gefahr, daß eine Stichflamme das Treppenhaus herunterschlägt, d. h. die heißen Gase, welche in der Brandstätte keinen Sauerstoff mehr gefunden haben, um in Flammen aufzugehen, werden durch den Ueberdruck in das Treppenhaus geblasen, treffen hier auf Luft und verbinden sich unter Flammenbildung mit dem Sauerstoff. Diese Verbindung geschieht außerordentlich heftig, da die Brandgase sehr heiß sind. In ähnlicher Weise können Stichflammen auch bei Einsturz größerer Brandflächen im Verlauf eines Brandes entstehen. Sie sind also nicht an geschlossene Räume gebunden, sondern

können auch im Freien auftreten. Man schützt sich gegen Stichflammen am besten durch Hinlegen und bedeckt vor allem die Augen.

Die gefährlichste Form der Verbrennung ist die Explosion. Sie wirkt zerstörend durch plötzliche, schlagartige Verbrennung unter gleichzeitiger Erzeugung großer Gas-mengen.

Sprengstoffe haben für den Feuerwehrmann weniger Interesse, da im allgemeinen das Schadenfeuer die Folge einer Explosion ist, selten umgekehrt. Die Druck- und Wärmeentwicklung unserer neuzeitlichen Sprengstoffe sind so gewaltig, daß die Explosion sich meist auf alle in erreichbarer Nähe gelagerten Sprengstoffe überträgt, so daß weitere Gefahren im Verlauf eines Brandes kaum zu befürchten sind. Ferner haben die meisten Sprengstoffe die Eigenschaft, daß sie nur durch plötzliche sehr hohe Wärmegrade zur Explosion zu bringen sind. Hierfür wird Knallquecksilber in Form von Zündkapseln verwandt. Knallquecksilber, das z. B. auch in den Zündhütchen der Patronen sitzt, ist allerdings sehr gefährlich und darf nie mit den eigentlichen Sprengkörpern zusammen gelagert werden.

Von großer Wichtigkeit für den Feuerwehrmann sind brennbare Flüssigkeiten und Gase, die unter gewissen Bedingungen Explosionen verursachen können, und zwar besonders solche, die von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie im Haushalt täglich gebraucht werden. Die Gefahr liegt eben darin, daß bei ordnungsmäßiger Behandlung und im regelmäßigen Betrieb kaum etwas vorkommen kann, so daß die Menschen mit der Zeit gleichgültig und leichtsinnig werden.

Vorhin wurde ausgeführt, daß Flüssigkeiten selbst nicht brennen, sondern nur ihre Gase mit Luft gemischt, d. h. wenn ich eine Flüssigkeit anstecken will, dann erwärme ich sie durch ein Zündholz soweit, bis die Flüssigkeit in unmittelbarer Nähe der Flamme vergast und mit Sauerstoff gemischt in einer Flamme verbrennt. Diese Flamme erwärmt wieder die Flüssigkeit in ihrer Umgebung, so daß immer weitere Gas-mengen erzeugt werden, d. h. die Flüssigkeit brennt. Nun kann es vorkommen, das durch äußere Erwärmung, längere Zeit eine Vergasung erfolgt, ohne daß das Gasgemisch sofort entzündet wird, oder das Gas, z. B. Leuchtgas, aus einer Leitung unbemerkt entweicht. Sobald dies „Gasgemisch“ mit offenem Feuer in Berührung kommt, oft genügt auch ein elektrischer Funke, ein glühender Tabakrest oder ähnliches, erfolgt eine schlagartige Entflammung unter heftiger Wärmeentwicklung, d. h. eine Explosion. Die Wirkungen derartiger Gas-Luft-Gemisch-Explosionen können furchtbar sein.

Glücklicherweise sind verschiedene Umstände vorhanden, die diese Explosionsgefahr mindern. Eine Flüssigkeit entwickelt nicht immer brennbare Gase, sondern erst von einer bestimmten Temperatur ab. Die Temperaturen sind bei den einzelnen Gasen sehr verschieden, z. B. vergast Benzin und

Benzol bereits von + 15° C. an, während man das Dieselmotorenöl, sog. Schweröl, auf etwa 180° erwärmen muß.

Die Temperaturen, bei denen eine Flüssigkeit brennbare Gase abscheidet, nennt man den „Flammenpunkt“ der Flüssigkeit. Dieser Flammenpunkt bedeutet nicht, daß die Gas Mischung bei dem betreffenden Wärmegrad bereits explodiert, sondern nur, daß sich gefährliche Gasgemische bilden können. Je niedriger der Flammenpunkt einer Flüssigkeit liegt, desto gefährlicher ist sie, weil sich um so leichter Gase bilden.

Die am häufigsten vorkommenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind Benzin und Benzol zum Kraftmaschinenbetrieb. Beim Auslaufen von diesen „Treibstoffen“, die einen Flammenpunkt von etwa 15° haben, besteht bei jeder Temperatur die über 15° Wärme liegt, also praktisch eigentlich immer Gefahr, daß explosible Gasgemische vorhanden sind, umso mehr, als die Benzol- und Benzingase schwerer sind als die Luft, daher keine Möglichkeit haben, durch Entlüftung zu entweichen. In Kraftwagenhallen ist daher jedes Umgehen mit offenem Licht, Rauchen usw. verboten. Die Feuerwehr darf also auch in der eigenen Fahrzeughalle keine Zigaretten anzünden, oder solche beim Betreten von Garagen, chemischen Wäschereien, Lackfabriken usw. verwenden. Spiritus und Terpentin sind in Dosen enthalten, die häufig in großen Mengen in Drogerhandlungen gelagert werden. Derartige Lager sollten, wo keine besonderen Löschmittel vorhanden sind, stets so angelegt werden, daß sie ohne weiteren Schaden anzurichten, ausbrennen können. Mit Wasser zu löschen ist meist aussichtslos und gefährlich, da die brennende Flüssigkeit oben auf schwimmt und das Feuer fortträgt, sollte es aber tatsächlich gelingen, durch kräftiges Wasserergeben das Feuer zu ersticken, so besteht die große Gefahr, daß sich die brennbaren Gase infolge der Brandstättenwärme weiter bilden, nach einigen Minuten irgendeine unbemerkt gebliebene Blutzelle erreichen und zu einer Explosion führen.

Die Gefahr, welche bei brennbaren Flüssigkeiten erst nach Erreichung eines bestimmten Wärmegrades eintritt, ist bei brennbaren Gasen immer vorhanden, d. h. wenn befürchtet wird, daß irgendwo brennbares Gas ausgeströmt ist, muß unbedingt offenes Feuer, Licht oder Funkenbildung ferngehalten werden, da sonst Explosionen entstehen können. Die am häufigsten vorkommenden brennbaren Gase sind:

Leuchtgas, das im Haushalte gebraucht wird.

Azetylen, das für Beleuchtungszwecke, sowie bei Schneide- und Schweißanlagen verwendet wird.

Wasserstoff, das sehr leicht ist und daher zum Füllen von Ballons dient.

Alle drei Gase sind leichter als Luft, und ziehen daher gut ab, sobald entsprechende Entlüftungsvorrichtungen vorhanden sind. Luftbewegung mindert die Explosionsgefahr, die naturgemäß in geschlossenen Räumen besonders groß ist und sich hier auch am schlimmsten auswirkt. Daher bei allen

Gasanstömungen und Gantieren mit brennbaren Gasen: Gute Lüftung, Türen und Fenster auf, offenes Feuer fernhalten. In vergasteten Wohnungen kein elektrisches Licht einschalten, sondern elektrische Handlampen mitnehmen (Funkenbildung beim Schalten!)

Eine weitere, wenn auch nur geringe Beschränkung der Explosionsgefahr besteht darin, daß nur Gas-Luftgemische explodieren können. Wenn vorhin gesagt wurde, daß sich beim Erreichen des Flammenpunktes einer Flüssigkeit brennbare Gase bilden, so heißt das stets, sobald Sauerstoff der Luft hinzu tritt. Ohne Sauerstoff gibt es keine Verbrennung, kein Feuer und keine Explosion. Eine Explosion tritt aber auch nicht bei jedem Gasluftgemisch ein, sondern Luft und Gas müssen in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen. Mischt man z. B.: ein Teil Gas mit 99 Teilen Luft d. h. 1 v. S. Gas; zwei Teile Gas mit 98 Teilen Luft d. h. 2 v. S. Gas; drei Teile Gas mit 97 Teilen Luft d. h. 3 v. S. Gas, so wird sich zeigen, daß ein Gasgemisch von einem bestimmten Hundertsatz an explodiert und daß diese Eigenschaft plötzlich wieder aufhört. Bei Leuchtgas z. B. beginnt die Explosionsfähigkeit bei 8 Teilen Gas von 100 Teilen Mischung, während bei über 19 v. S. keine Explosion mehr erfolgt. Man nennt diese Zahlen: 8—19 v. S. die Explosionsgrenzen des Gases. Jedes Gas hat seine bestimmten Explosionsgrenzen. Es wird einleuchten, daß ein Gas umso gefährlicher ist, je größer die Spanne zwischen beiden beträgt, da damit die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Gasgemisches wächst.

Die Gefahrenminderung infolge der Explosionsgrenzen ist für die Praxis allerdings ziemlich gering, denn wenn man z. B. in einer Kraftwagenhalle Benzin ausgegossen hat, und ein brennendes Streichholz weggeworfen hat, so wird dieses bestimmt im Laufe des Fallens, auf eine explosible Mischung zwischen Benzin und Luft stoßen. Dagegen spielen die Explosionsgrenzen dort eine wichtige Rolle, wo es möglich ist, den Gasgehalt einer Mischung so zu regulieren, daß ein Explodieren nicht mehr eintreten kann, z. B. bei der feuer sichereren Lagerung von Mineralölen.

Ein sehr interessantes Kapitel bedeutet die Stauberplosion. Stauberplosionen sind insofern dem Feuerwehrmann besonders gefährlich, als sie während eines Brandes auftreten und sogar durch falsche Maßnahmen der Feuerwehr verursacht werden können. Wir hatten vorhin bei der Besprechung der Selbstentzündung ausgeführt, daß Stoffe umso mehr dazu neigen, je feinkörniger sie gelagert werden, da der Sauerstoff der Luft eine umso größere Angriffsfläche hat. In noch weiterem Maße als bei Lagerungen ist dies der Fall, wenn der Staub sehr dicht in der Luft schwebt, so, daß er von allen Seiten vom Sauerstoff umspült ist. Eine Selbstentzündung ist in diesem Falle allerdings unmöglich, sondern eine Explosion kann nur eintreten, wenn eine Entzündung durch offenes Feuer oder Funkenbildung erfolgt. Man muß sich die Wirkung und den Vorgang bei einer Stauber-

plosion so vorstellen, daß der Funke ein Staubkörnchen zum brennen bringt, dieses wiederum entzündet die um ihn herum schwebenden, und diese tragen die Verbrennung wiederum weiter. Dadurch, daß nun die Staubkörnchen dicht nebeneinander schweben, erfolgt die Uebertragung der Verbrennung so schnell hintereinander, daß sie in ihrer Wirkung einer gleichzeitigen schlagartigen Verbrennung der gesamten Staubmenge gleichkommt, wodurch erhebliche Wärme- und Gas mengen erzeugt werden, die zu heftigen Zerstörungen führen. Staubexplosionen entstehen häufig in Mühlen, Korffabriken, Zuckerraffinerien, Tabakfabriken usw., sie können aber auch auftreten, wenn die Feuerwehr bei einem Brande in Räumen, wo große Mengen Staub lagern (Theater) durch Zugluft oder Wassergeben unter hohem Druck in Lagergut Staubwirbel erzeugt. Es empfiehlt sich daher, bei derartigen Bränden zunächst nicht mit einem Wasserstrahl unter hohem Druck zu arbeiten, sondern erst den Raum zu berieseln, zumal staubhaltiges Lagergut in den seltensten Fällen mit heller Flamme brennt, sondern meist nur glüht.

Die Feuerbeschau

Die Durchführung des vorbeugenden Feuer schutzes in einer Gemeinde ist nur dann von Erfolg, wenn jährlich, am besten im Frühjahr, eine „Feuerbeschau“ stattfindet. In was dieselbe besteht, ist aus folgenden Ausführungen ersichtlich.

Eine Kommission, bestehend aus einem Vertreter des Gemeinderates, einem Maurermeister, einem Zimmermann, eventuell Rauchfangkehrer und einem Vertreter der Feuerwehr, geht von Haus zu Haus, besichtigen alle Bauten innen und außen, stellt fest, inwieweit die baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften befolgt wurden, gibt Rat schläge zur Beseitigung eventueller Baufehler, klärt über vorbeugenden Feuer schutz auf und macht die Leute auf all das aufmerksam, was zur Entstehung eines Brandes führen kann.

Damit diese Kommission diese ihre wichtige Aufgabe restlos erfüllen kann, muß sie selbstverständlich nicht nur die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften kennen, sie muß auch bezüglich der Entstehungursachen eines Brandes mit all ihren Begleiterscheinungen im Klaren sein, d. h. die einzelne Mitglieder der Feuer schaukommission müssen aus eigener Erfahrung und Schulung diesbezügliche Kenntnisse besitzen.

Am wichtigsten ist diese Feuerbeschau für die Ortsfeuerwehr selbst. Der zu dieser Kommission delegierte Feuerwehroffizier hat dabei die beste Gelegenheit, sich eine umfangreiche Ortskenntnis anzueignen, die im Brandfall, zwecks Orientierung usw. die größten Dienste leisten kann.

Die Kommission wird sich folgendes als Richtschnur ihrer Kontrolle festlegen müssen:

1. Sind Neubauten oder Veränderungen ohne Erlaub-

nis vorgenommen worden?

2. Durch welchen Umstand kann ein Feuer ausbrechen und wie kann die Entstehung verhindert werden?

3. Ist Sicherheit zur Rettung von Personen und Tieren im Falle eines Brandes vorhanden?

4. Sind haufällige Gebäude oder Teile desselben vorhanden?

5. Wie kann die Feuerwehr am raschesten im Brandfalle alarmiert werden?

6. Welche Löschmittel stehen bis zum Eintreffen der Feuerwehr zur Verfügung?

7. Welche Hindernisse stellen sich der Lokalisierung des Brandes entgegen?

Die Kontrolle selbst hat sich auf folgende Untersuchungen zu erstrecken:

1. Äußere Besichtigung des Gebäudes, der Umgebung, aller Neubauten, der Zufahrten, Umzäunungen usw.

2. Innere Besichtigung der Wohnräume, Heizöfen, Kamine, Rauchfänge, Räucherammern, Bodentrepfen, Brandmauern, Dachkonstruktionen, Fenster, Türen, Keller usw.

Es ist besonders darauf zu achten, ob durch Umgang mit Feuer und Licht leicht Feuer entstehen kann. Die Umfassungen der Gebäude, sowie Bretterscheunen, Schuppen sollen gegen Flugfeuer geschützt sein. Öffnungen an Brandmauern sollen mit Glassteinen verschlossen werden.

Den Bedachungen, insbesondere des Deckmaterials ist größte Beachtung zu schenken. Es soll danach getrachtet werden, nur feuersichere Bedachung anzuwenden. Außerhalb des Daches sich befindliche Teile des Rauchabzuges, sollen auf ihren Zustand geprüft werden. Rauchfänge sollen stets einen halben Meter höher sein als das Dach. An öffentlichen und besonders höheren Bauten sollen gutgeerdete Blitzableiter angebracht sein.

Bei der inneren Besichtigung des Wohngebäudes ist in erster Linie den Feuerungsanlagen die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Ofen und Herde sind auf Feuer sicherheit zu prüfen, sie dürfen nicht neben Holzschwände aufgestellt sein, außer es ist ein Zwischenraum von 50 Zentimeter vorhanden. Vor den Ofen soll der Fußboden mit Blechbelag versehen sein, um herausfallende Kohlen aufzufangen. Es darf nicht vorkommen, daß in unmittelbarer Nähe der Feuerungsanlagen leichtbrennbare Stoffe oder leichtbrennbares Material aufbewahrt wird. (Wäsche oder Holz zum Trocknen!) Rauchkanäle (Ofenrohre) sollen von Holzbestandteilen mindestens 10 Zentimeter entfernt geführt werden. Sperrklappen in den Rauchrohren müssen unbedingt entfernt werden, da sie das giftige Kohlenoxydgas beim Ausströmen nach außen verhindern. Wo Rauchrohre durch Zimmerdecken geführt sind, soll eine feuersichere Umkleidung vorhanden sein, um Fehlbodenbrände zu verhindern. Offene Feuerstellen müssen sorgfältig geprüft werden, ob sie feuersichere Mauern

haben. Feueressen der Schmieden sind gleichfalls auf Feuer-sicherheit zu untersuchen. Feuerungsräume in Schnapsbrennereien sind wegen der großen Feuergefahr des Branntweines besonders mit Sorgfalt zu prüfen. Ebenso die Backöfen. Hierbei ist besonders den Hausfrauen eindringlichst beizubringen, daß sie die heiße Asche nicht auf den Febrichtshausen schütten, ohne dieselbe vorher in einem für diesen Zweck bereitgehaltenen Blecheimer mit Wasser zu überschütten.

Auf Holz gefaltete Schornsteine sind immer feuergefährlich und sollen dieselben nur aus Backsteinen und nicht aus Lehmsteinen hergestellt werden.

Die Räucherklammern sollen keine Holztüren und keine hölzerne Räucherstangen haben; diese wie auch der Türrahmen sollen aus Eisen sein.

Am Dachboden selbst soll kein leichtbrennbares Material, wie Holz, Papier, Kisten, Lumpen, Petroleum, Öle usw., aufbewahrt werden!

Der Dachboden soll nicht mit Kerzen- oder offenem Licht betreten werden, das Rauchen soll unterbleiben. Den Feuerwänden ist stets größte Aufmerksamkeit zu schenken, den von ihrer Güte hängt es ab, ob ein Brand sich auf das ganze Gebäude ausdehnt, oder nicht.

In besonderem Maße soll sich die Feuerbeschau auf die richtige Lagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten ausdehnen. Selbstentzündung muß durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

Es soll auch Aufgabe der Feuerbeschau sein, darauf zu dringen, daß entlang der Umzäunung der Höfe Bäume gepflanzt werden, die nicht nur einen guten Schutz gegen Flugfeuer bilden, sondern auch einen guten Isolator gegen die Hitze des Feuers darstellen und so die Ausdehnung eines Brandes wirksam behindern. Eine weitere Aufgabe ist es, die Leute zum Abschluß einer Feuerversicherung anzuhalfen.

Tun als ob

Diese inhaltreichen Worte sagen viel. Es ist eine alte Tatsache, daß nicht nur im gewöhnlichen Leben, sondern auch im Berufs- und Geschäftsbetriebe oft „Scheinarbeit“ geleistet wird.

Dieses einfache Wort „Scheinarbeit“ führt uns so sichtbar vor Augen, was eigentlich der Satz: „Tun als ob . . .“ zum Ausdruck bringt.

Auch im Feuerwehrwesen wird oft eine Arbeit geleistet, die von Haus aus keinen Erfolg erhoffen läßt; dies soll unter allen Umständen vermieden werden, denn Scheinarbeit erweckt bei Fachleuten ein mitleidiges Lächeln und bei Nichtkennern ein Mißtrauen.

Die Feuerwehr tritt aber nur dann in Tätigkeit, wenn man ihrer bedarf. Unsere Mitmenschen, die im Momente der Gefahr auf uns rechnen, wollen aber sachmännische und keine dilettantische Hilfeleistung sehen, deswegen müssen die Feuerwehrleute wirklich und ernst geschult werden, um den an sie gestellten verantwortungsvollen Aufgaben gewachsen zu sein. Dasselbe gilt in doppeltem Maß für die Feuerwehrführer; haben diese eine sachmännische Ausbildung genossen und nehmen sie ihre Berufung ernst, so werden sie es verstehen, auch ihre Mannschaften auf eine zeitgemäße Höhe zu bringen.

Ist dies nicht der Fall, so wird nicht nur die Schlagfertigkeit der Mannschaft leiden, sondern auch im Ernstfalle der automatische einheitliche Betrieb versagen.

Deshalb scheut nicht Zeit, noch Mühe zu Eurer Weiterbildung; denn wer einmal die Pflicht im Interesse der Allgemeinheit zu arbeiten auf sich genommen hat, der soll ganze und keine Scheinarbeit leisten.

*Gott zur Ehr' —
Dem Nächsten zur Wehr!*

FEUERWEHR-ZEITUNG

**Fachblatt für das Feuerwehrwesen.
Verantwortlicher Redakteur: Peter Divo.**

Schriftleitung und Verwaltung: Biled, Kirchengasse Nr. 202.

**Bezugsgebühren für Feuerwehrvereine und Wehrmänner:
jährlich 200.— Lei, Unternehmungen bezahlen 500.— Lei jährlich.**

Erscheint am 15. jedes Monats.

Erscheint am 15. jedes Monats.



Motor- und Autosprizen, Saug- und Druckschläuche, HOLLÄNDER, Kupplunge, Feuerwehrleitern, Helme, Beile, Ueberschwunge, Alarmstienen, Gaschutzgeräte, Handfeuerlösch-Schaumapparate und sämtliche Feuerwehrrequisiten, Feuersichere Geld- und Bücherschränke.

Jakabffy & Co.

Timisoara, III., Strada Tim. Cipariu No. 4.

KRATOCHWILL

SÖHNE

Metallgiesserei, Armaturen- und Maschinen-Werkstätte

Timisoara,

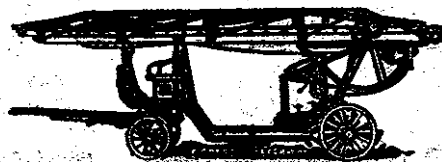
3. Bezirk, Strada Porumbescu.

Zylinderbohrungen aller Grössen. Kombinierte Schneeschlag - Maschinen und Kastanienpiree - Maschinen. Kunstguss für Kriegerdenkmäler.

Billige und prompte Arbeit

Feuerwehrrgeräte in allen Grössen stets vorrätig.

Leitern aller Systeme.



Angebote kostenlos.

F. W. Loew, Sibiu, Weinanger 5, Telephon 455

